

## **Unabhängige Teilhabeberatung und Förderrichtlinie**

Aufgrund der im Bundesteilhabegesetz (BTHG) getroffenen Neuregelungen tritt die ergänzende unabhängige Teilhabeberatung am 1. Januar 2018 in Kraft. Durch das BTHG sollen Menschen mit Behinderung mehr Möglichkeiten und mehr individuelle Selbstbestimmung durch ein modernes Recht auf Teilhabe und die dafür notwendigen Unterstützungen erhalten. Die Individualisierung von Leistungen erhöht den Bedarf an Beratung. Um diesen sicherzustellen, wurden mit dem BTHG die gesetzlichen Voraussetzungen für ein unentgeltliches, allen Menschen mit (drohenden) Behinderungen und ihren Angehörigen offenstehendes und Orientierung gebendes Angebot zur Beratung über Leistungen zur Rehabilitation und Teilhabe geschaffen, das nicht an die Voraussetzung einer Beitragspflicht, Mitgliedschaft oder an besondere Tatbestandsmerkmale geknüpft ist – die ergänzende unabhängige Teilhabeberatung.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) gewährt eine Förderung für die Schaffung und Aufrechterhaltung von unabhängigen Beratungsstellen. Hierfür hat das BMAS eine Förderrichtlinie erstellt, welche die Voraussetzungen enthält, die eine unabhängige Beratungsstelle für eine Förderung erfüllen muss. In der Richtlinie ist unter anderem geregelt, dass „eine rechtliche Beratung sowie eine Begleitung in Widerspruchs- und Klageverfahren nicht geleistet wird“. Diese Formulierung hat insoweit zu Irritationen geführt, als dass sie so ausgelegt werden könnte, dass eine sozialrechtliche Beratung im Sinne des § 8 des Rechtsdienstleistungsgesetzes (RDG) ausgeschlossen werden soll. Dies wäre sehr problematisch, da die Beratung auf halbem Wege stecken bleiben würde, wenn leistungsrechtliche Fragen ausgeschlossen wären. Der bvkm hat daher beim BMAS nachgefragt und die Antwort erhalten, dass ein Ausschluss einer Rechtsberatung durch die in der Richtlinie gewählte Formulierung „eine rechtliche Beratung sowie eine Begleitung im Widerspruchs- und Klageverfahren werden nicht geleistet“ gerade nicht gewollt ist. Die Vorschrift sei so zu verstehen, dass eine sozialrechtliche Beratung im Sinne des § 8 RDG bis zur fristwährenden Einlegung eines Widerspruches möglich ist.

Das BMAS hat angekündigt, eine klarstellende Auslegungshilfe in einem Leitfaden, der zeitgleich mit der Förderrichtlinie veröffentlicht wird, zu publizieren.

Düsseldorf, 23. Mai 2017

Sebastian Tenbergen, Referent für Sozialrecht